

**Gemeinde Blankenhagen
(Landkreis Rostock)**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2
„Dorfstraße 38, Bebauung am Bäk“**

**Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher
Fachbeitrag (AFB) als Beitrag zum Umweltbericht**



Ortslage Blankenhagen mit Plangeltungsbereich.

**Auftraggeber: Jean-Philippe Nissen
Dorfstraße 38
18182 Blankenhagen**

**Auftragnehmer: Gutachterbüro Martin Bauer
Theodor-Körner-Straße 21
23936 Grevesmühlen**

Grevesmühlen, den 30. September 2024

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung	3
2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes.....	3
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	11
3.1	Vorbelastungen	11
3.2	Baubedingte Wirkfaktoren	11
3.3	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	11
3.4	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	11
3.5	Kumulative Wirkfaktoren.....	11
4	Rechtliche Grundlagen	12
5	Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie	15
6	Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände	16
6.1	Fledermäuse	16
6.1.1	Methodik.....	16
6.1.2	Ergebnisse.....	16
6.1.3	Auswirkung des Vorhabens auf die Fledermäuse	17
6.1.4	Erforderliche Maßnahmen für die Fledermäuse	17
6.2	Brutvögel.....	18
6.2.1	Methodik.....	18
6.2.2	Ergebnisse.....	19
6.2.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel	21
6.2.4	Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel.....	21
6.3	Reptilien	21
6.3.1	Methodik.....	21
6.3.2	Ergebnisse.....	21
6.3.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien	22
6.3.4	Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien	22
6.4	Amphibien	22
6.4.1	Methodik.....	22
6.4.2	Ergebnisse.....	22
6.4.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien	23
6.4.4	Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien	23
6.6	Zusammenfassung der Ergebnisse	23
7	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse.....	24
7.1	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	24
7.2	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	24
7.3	Vorsorgemaßnahmen.....	25
8	Rechtliche Zusammenfassung	25
9	Literatur.....	26

Bearbeiter: Martin Bauer

1 Einleitung

Die vorliegende Planung umfasst die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Blankenhagen für das Gebiet „Südlich der Dorfstraße 38“. Der bestehende Gebäudebestand ist bis auf ein Gebäude bereits saniert.

Die Planung bzw. deren Umsetzung hat möglicherweise Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tierarten. Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte eine aktuelle Erfassung der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel und Reptilien Amphibien innerhalb des Untersuchungsgebietes. Das Untersuchungsgebiet umfasst den Plangeltungsbereich und die in Abbildung 1 dargestellten Flächen. Aufgrund der Vorbelastung und der Planungsabsicht wird als Untersuchungsgebiet als ausreichend betrachtet.

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Beim Plangeltungsbereich handelt es sich um das Gelände der ehemaligen Bauernstelle in der Dorfstraße 38. Im Osten grenzt die Ortslage von Blankenhagen an. Das Gelände um die bestehende Bebauung wird als Hoffläche genutzt. Der übrige Teil des Plangeltungsbereiches wird unter anderem als Bestandteil des Grünlandfeldblockes DEMVLI 061BC40014 und wird teilweise als Pferdeweide genutzt. Die Gehölze im Siedlungsbereich werden erhalten. Es handelt sich überwiegend um nicht heimische Gehölzen.

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Plangeltungsbereich zuzüglich der angrenzenden Strukturen einschließlich des Bachlaufes (Bäk) im Norden. Am Bach sind teilweise Schwarzerlen vorhanden. Im Westen ist eine aufgelassene und verbuschte Obstwiese ebenfalls teilweise Bestandteil des Untersuchungsgebietes.

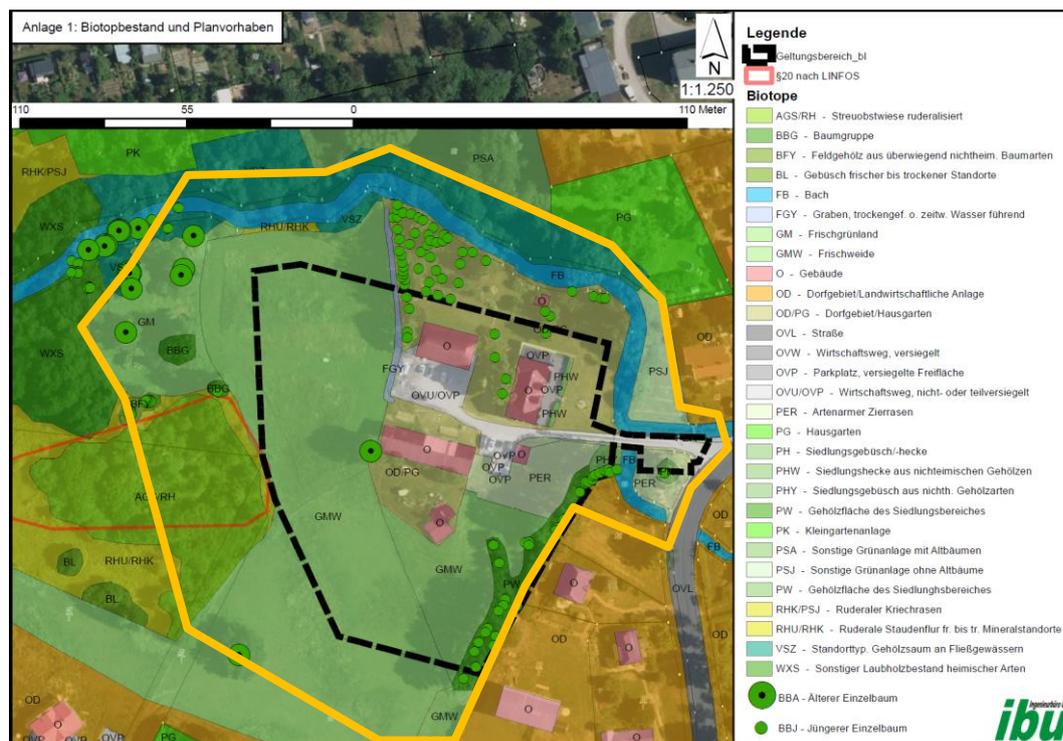


Abbildung 1: Plangeltungsbereich mit Untersuchungsgebiet (gelb umgrenzt).



Abbildung 2: Planungsabsicht (Quelle: ign Melzer & Voigtländer).

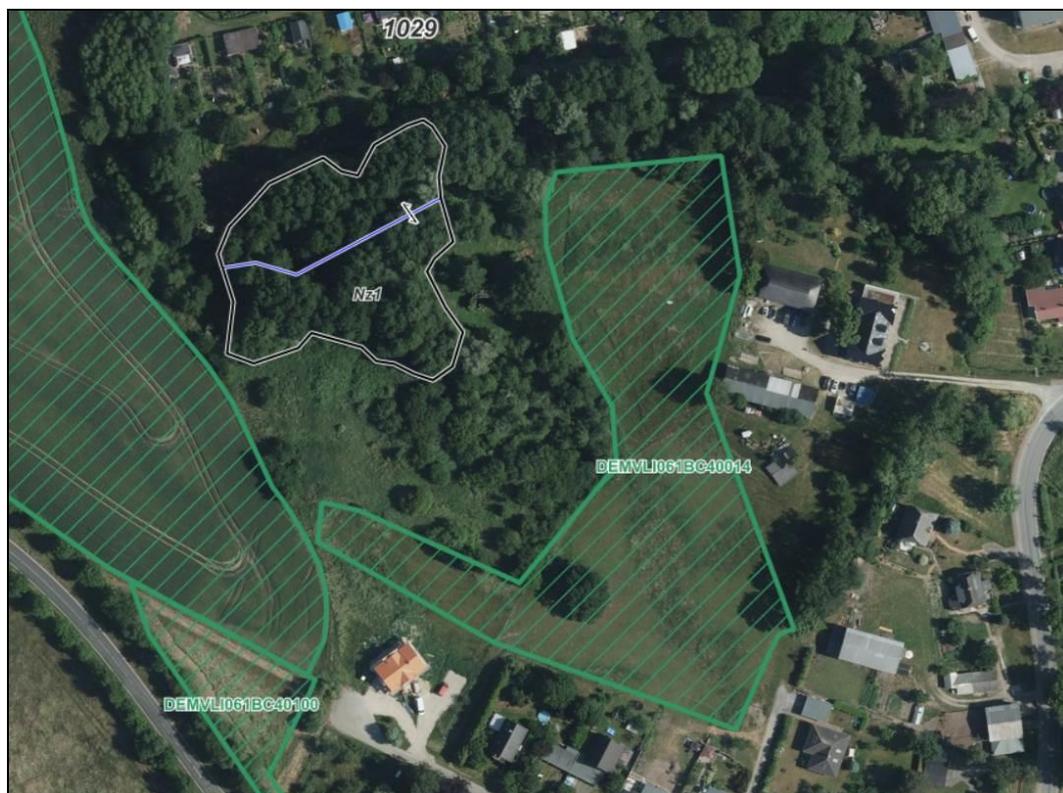


Abbildung 3: Lage der Feldblöcke und Waldflächen (GAIA-MVlight).



Abbildung 4: Sanierte Scheune innerhalb des Plangeltungsbereiches.



Abbildung 5: Unsaniertes Stallgebäude innerhalb des Plangeltungsbereiches.



Abbildung 6: Container im Plangeltungsbereich.



Abbildung 7: Blick von Osten über den hauptsächlichen Plangeltungsbereich.



Abbildung 8: Blick nach Osten über das Untersuchungsgebiet.



Abbildung 9: An den Plangeltungsbereich grenzt im Nordwesten ebenfalls Wohnbebauung bzw. Siedlungsnutzung an.



Abbildung 10: Erlenbestand angrenzend an das Untersuchungsgebiet.



Abbildung 11: Ansicht der Siedlungsgehölze innerhalb des Untersuchungsgebietes.



Abbildung 12: Die Bäk ist Bestandteil des Untersuchungsgebietes.



Abbildung 13: Ansicht der Bachböschung mit Lerchensporn und Scharbockskraut.



Abbildung 14: Angrenzend in Richtung Norden befinden sich hinter der Bäk Kleingärten.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren dargelegt, die auf Schutzgüter, in diesem Falle die artenschutzrechtlich relevanten Tierartengruppen einwirken können.

3.1 Vorbelastungen

Das Vorhabengebiet ist erheblich durch die Siedlungsnähe und die Nutzung als der angrenzenden Flächen vorbelastet. Diese Vorbelastungen sind bei der Bewertung des Vorhabens zu berücksichtigen.

3.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Folgende maßgebliche baubedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

- Akustische und visuelle Wirkungen durch den Betrieb von Baumaschinen
- Akustische und visuelle Wirkungen durch Fahrzeugbewegungen

Die Baumaßnahmen selbst beschränken sich ausschließlich auf den Plangeltungsbereich.

3.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Es sind folgende Anlagenbedingte Auswirkungen zu erwarten:

- Bebauung von teilweise bisheriger unversiegelten Grünlandflächen.

3.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Auswirkungen beschränken sich auf die Nutzung des Wohngebietes. Da die Erschließung von der Dorfstraße aus erfolgt, sind keine wesentlichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

3.5 Kumulative Wirkfaktoren

Kumulative Wirkungen auf Schutzgüter sind nicht zu erwarten, da vom Vorhaben keine nachhaltigen Wirkungen ausgehen. Ähnlich gelagerte Baumaßnahmen im näheren Umfeld, die auf die relevanten Arten einwirken, sind nicht bekannt.

4 Rechtliche Grundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist. In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten) zutreffen. Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind. Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde erforderlich. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend nur die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien ausführlich betrachtet, da nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können.

Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzuprüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere, auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

- I sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VSchRL
- II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
- III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden. Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12.08.2010), aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zur VSchRL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Biotoptypen ermittelt und einbezogen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in §44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the **Continoued Ecological Functionality of a breeding place/ resting site**, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

5 Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Nachfolgend erfolgt eine Prüfung der Relevanz der zu betrachtenden Artengruppen.

Tabelle 1: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artengruppe	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Artengruppe	Untersuchung	Potenzialabschätzung
Amphibien	Potenzielle Habitate (Landlebensräume, Winterquartiere) sind im UG vorhanden. Vermehrungsgewässer fehlen.	x	-
Reptilien	Potenzielle Habitate sind im UG vorhanden.	x	-
Brutvögel	Potenzielle Habitate sind im UG vorhanden.	x	-
Rastvögel	Potenzielle Rastflächen sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Fledermäuse	Potenzielle Habitate sind im UG vorhanden.	x	-
Muscheln	Potenzielle Habitate (Gewässer) sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Schnecken	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Libellen	Potenzielle Habitate (Gewässer) sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Käfer	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Schmetterlinge	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Meeressäuger	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Landsäuger	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Fische	Potenzielle Habitate (Gewässer) sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Gefäßpflanzen	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-

Die Angaben beziehen sich auf die planungsrelevanten Arten der Artengruppen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und auf Europäische Vogelarten und die maßgeblichen Habitatbestandteile der Arten.

Im vorliegenden Fall werden die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien im Rahmen einer aktuellen Erfassung betrachtet.

6 Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände

Das Vorhabengebiet bzw. die artenschutzrechtlich relevanten angrenzenden Flächen, besitzen nur eine Bedeutung für die nachfolgend aufgeführten und ausführlich untersuchten bzw. betrachteten planungsrelevanten Arten und Artengruppen.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte eine aktuelle Erfassung der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, Amphibien innerhalb des Vorhabengebietes. Eine potenzielle Betroffenheit weiterer Arten ist im Rahmen der Relevanzprüfung auszuschließen. Es wurde in Anlehnung an die HzE (2018) verfahren.

6.1 Fledermäuse

Die Artengruppe der Fledermäuse wurde betrachtet, da es im Rahmen der Umsetzung der Planung zur Sanierung/Abbruch eines Gebäudes kommt. Sollte das Gebäude nicht abgebrochen werden, ist ein maßgeblicher Umbau vorgesehen. Dieser Umbau kann artenschutzrechtlich relevant sein.

6.1.1 Methodik

Es erfolgte 2023 eine Übersichtskartierung der Fledermäuse, um die mögliche Betroffenheit von maßgeblichen Habitatbestandteilen (insbesondere Winterquartiere im Gebäudebestand) auszuschließen. Dies erfolgt mit der Zielstellung möglicherweise notwendige CEF-Maßnahmen für Winterquartiere, die eine längere Vorlaufzeit brauchen auszuschließen. Es erfolgten 2 abendliche Detektoruntersuchungen (vergleiche Tabelle 3) um das Flugverhalten und somit mögliche Quartier festzustellen. Im Jahr 2023 erfolgte auch eine visuelle Begutachtung des Gehölzbestandes innerhalb des Plangeltungsbereiches zur Verifizierung möglicher Baumquartiere. Frostfreie befliegbare Kellerräume kommen im Plangeltungsbereich nicht vor.

6.1.2 Ergebnisse

Bei den Detektoruntersuchungen konnten vier Fledermausarten festgestellt werden. Weiterhin erfolgte eine Kartierung von bedeutsamen Höhlenbäumen, die Wochenstuben oder Tagesverstecke der Fledermäuse darstellen. Das festgestellte Artenspektrum ist als charakteristisch für das Untersuchungsgebiet zu werten. Nachfolgend werden die bei den Untersuchungen festgestellten Arten in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Artenliste der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet

Artnamen		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Sg	3	G	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Sg	3	V	IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Sg	4	-	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Sg	4	-	IV

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns (LABES ET AL. 1991) und der Roten Listen der Säugetiere Deutschlands (MEINIG ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 3 Gefährdet
- 4 Potentiell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen
- V Art der Vorwarnliste

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie

- IV Art gemäß Anhang IV

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
- Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Bei der Begutachtung des Gehölzbestandes des Plangeltungsbereiches konnten keine geeigneten und besiedelten Baumhöhlen im Bestand festgestellt werden. Das ehemalige Stallgebäude wurde von innen begutachtet. Im und am Gebäudebestand des Stallgebäudes wurden keine Anzeichen auf eine Nutzung durch Fledermäuse gefunden. Eine aktuelle Bedeutung als Winterquartier und Vermehrungsquartier ist im Ergebnis der Kartierung auszuschließen. Eine gelegentliche Nutzung als Freßplatz bzw. Tagesversteck ist nicht gänzlich auszuschließen, aber artenschutzrechtlich nicht relevant.

6.1.3 Auswirkung des Vorhabens auf die Fledermäuse

Das eigentliche Untersuchungsgebiet/Plangeltungsbereich besitzt eine potenzielle Bedeutung für Fledermäuse der Gebäude bzw. Bäume. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ist der Abbruch bzw. Umnutzung des Stallgebäudes vorgesehen. Der Gebäudebestand des Stallgebäudes besitzt aber derzeit keine artenschutzrechtliche Bedeutung.

6.1.4 Erforderliche Maßnahmen für die Fledermäuse

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

Bei Umnutzung bzw. Abriss von Gebäuden sind die artenschutzrechtlichen Belange im Einzelfall zu prüfen. Eine Begutachtung ist im Jahr vor der Baumaßnahme erforderlich, da zwischenzeitlich artenschutzrechtliche Tatbestände entstehen können.

6.2 Brutvögel

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgte eine Erfassung der Brutvögel im Jahr 2021. Auswertbare Daten lagen für das Gebiet nicht vor. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes.

6.2.1 Methodik

Bei der Auswahl der Erfassungsmethodik wurde unter anderem der Grundsatz der Deutschen Ornithologischen Gesellschaft (1995) berücksichtigt, den Beobachtungsaufwand vor allem auf die Vogelarten zu legen, deren Vorkommen oder Fehlen ein Maximum an Informationen über den Zustand der Landschaft liefert. Hierfür sind die Brutvogelarten der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland (RYSILAVY ET AL. 2020) bzw. des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER ET AL. 2014) gut geeignet. Im vorliegenden Gutachten werden die in diesen Roten Listen aufgeführten Vogelarten einschließlich der Arten als „Wertarten“ betrachtet, die in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind. Bei allen diesen Arten handelt es sich um Arten, die einer Gefährdung unterliegen, bzw. für deren Erhaltung eine Verpflichtung besteht. Entsprechend ihrer höheren ökologischen Ansprüche gegenüber anderen Arten bzw. ihrer Gefährdung sind diese Arten bestens dazu geeignet, den Zustand der Landschaft bezüglich ihrer Vorbelastungen einzuschätzen. Das Untersuchungsgebiet wurde insgesamt fünfmal in den Monaten März bis Juli 2023 begangen (vergleiche HzE, 2018). Es wurden alle revieranzeigenden bzw. Junge führenden Vögel registriert. Die Beobachtungsergebnisse werden in Tabelle 4 mit der Einstufung der Gefährdung nach den Roten Listen der Bundesrepublik Deutschland (RYSILAVY ET AL. 2020) und des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER ET AL. 2014) im gesamten Untersuchungsgebiet zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 3: Begehungsdaten zur Erfassung der Brutvögel und der anderen Artengruppen

Datum	Zeitraum
28. März 2023	5:30 bis 11:00 Uhr
17. April 2023	6:00 bis 13:00 Uhr
25. April 2023	5:30 bis 11:00 Uhr
17. Mai 2023	9:30 bis 15:00 Uhr
12. Juni 2023	18:00 bis 22:30 Uhr (Abendbegehung) mit Unterbrechung
29. Juni 2023	19:00 bis 24:00 Uhr (Abendbegehung) mit Unterbrechung
10. Juli 2023	7:00 bis 13:00 Uhr

Witterung an den Begehungstagen

28. März 2023	sonnig, Schneeregen, 2 °C, Wind aus Nordwest
17. April 2023	sonnig, leicht bewölkt, 6 °C, leichter Wind aus Norden
25. April 2023	sonnig, leicht bewölkt, 7 °C, leichter Wind aus West
17. Mai 2023	überwiegend bewölkt, 11 °C, Böen aus Nordwest
12. Juni 2023	sonnig, sternenklar, 26 °C, leichter Wind aus Nordosten
29. Juni 2023	bedeckt, Nieselregen, 21 °C, leichter Wind aus Norden
10. Juli 2023	teilweise bedeckt, Regenschauer, 19 °C, fast windstill

6.2.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet kommen insgesamt (22 Brutvogelarten) vor. Arten der Gebäude und Freiflächen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Alle festgestellten Vogelarten sind gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) im Artikel 1 aufgeführt. Die festgestellten Arten sind ebenfalls nach der Bundesartenschutzverordnung als „Besonders geschützt“ eingestuft. Das Untersuchungsgebiet besteht aus Siedlungsgehölzen, einem Bachlauf mit Ufergehölzen und Grünlandflächen. Störungsempfindliche Brutvogelarten (vergleiche GASSNER 2010) kommen im Untersuchungsgebiet bzw. im Plangeltungsbereich nicht vor. Aufgrund des hohen Prädatorendrucks durch invasive Neozoen und Haustiere ist der Bruterfolg insbesondere der Gebüschbrüter relativ gering. Es erfolgt die Angabe der ungefähren Anzahl der Brutreviere. Die Brutreviere erstrecken sich auch bzw. zu einem großen Teil außerhalb des Plangeltungsbereiches bzw. des Untersuchungsgebietes. Auf eine kartografische Darstellung der Revierzentren wird verzichtet.

Gebäudebrüter wurden im und am Gebäudebestand des Plangeltungsbereiches nicht festgestellt. Bodenbrüter kommen aufgrund es Prädatorendrucks und der Nutzung der Wiesenflächen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Es dominieren anpassungsfähige Arten der Siedlungsgehölze. Arten des anthropogen überformten Baches und der Ufergehölze und der aufgelassenen Obstwiese stellen die Mehrzahl der festgestellten Arten dar. Diese Arten werden jedoch im Ergebnis der Kartierung in Verbindung mit GASSNER (2010) nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Tabelle 4: Artenliste der Brutvögel im Untersuchungsgebiet

lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	RL M-V (2014)	RL D (2020)	Reviere (ca.)
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg	-	-	2
2	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	X	Bg	-	-	2
3	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	X	Bg	-	-	1
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	X	Bg	-	-	1
5	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	X	Bg	-	-	1
6	Elster	<i>Pica pica</i>	X	Bg	-	-	1
7	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	X	Bg	-	-	2
8	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	X	Bg	-	-	1
9	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	X	Bg	-	-	2
10	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	X	Bg	-	-	1
11	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	X	Bg	-	-	2
12	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	X	Bg	-	-	2
13	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	X	Bg	V	-	2
14	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X	Bg	-	-	1
15	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X	Bg	-	-	2
16	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	X	Bg	-	-	1
17	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X	Bg	-	-	1
18	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X	Bg	-	-	2
19	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	X	Bg	-	-	1
20	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	X	Bg	-	-	2
21	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X	Bg	-	-	2
22	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	X	Bg	-	-	1

Nahrungsgäste

Nachfolgend werden die Nahrungsgäste dargestellt. Es handelt sich um Nahrungsgäste zur Brutzeit, die einmal oder mehrmals bei den Kartierungen festgestellt worden sind. Es ist davon auszugehen, dass diese Vogelarten ihr Brutrevier in der Nähe haben. Dies natürlich artspezifisch unterschiedlich. Einige Arten haben einen großen Einzugsbereich. Die Tabelle 5 erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Tabelle 5: Artenliste der Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet

lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	RL M-V (2014)	RL D (2020)
1	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	I	Sg	-	-
2	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	I	Sg	-	-
3	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	X	Bg	-	-
4	Elster	<i>Pica pica</i>	X	Bg	-	-
5	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	X	Bg	V	-
6	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	X	Bg	V	-
7	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	X	Bg		
8	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	X	Bg	-	-
9	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	X	Bg	3	-
10	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	X	Bg	-	-
11	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	I	Sg	2	3

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY ET AL. 2020) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

- X Art gemäß Artikel 1

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Bg Besonders geschützte Arten

Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Die Arten Eisvogel und Weißstorch sind unter Umständen artenschutzrechtlich relevant. Der Eisvogel wurde nur einmal beobachtet. Er nutzt die Bäk nur als Verbreitungsachse. Im planungsrelevanten Umfeld befinden sich keine Brutmöglichkeiten. Aufgrund des geringen Nahrungsspektrums an Kleinfischgärten besitzt die Bäk keine Bedeutung als Nahrungsrevier. Die Bäk wird mit ihren angrenzenden Strukturen nicht durch das Planvorhaben beeinträchtigt.

Der Weißstorch wurde ebenfalls nur einmal im Plangeltungsbereich beobachtet. Der nächstgelegene Horststandort liegt bei Vogtshagen über 2.000 m entfernt vom Plangeltungsbereich. Die Umgebung von Blankenhagen hat nur kleinflächig Grünlandflächen. Der Weißstorch sucht im Umfeld von etwa 1.000 m um den

Brutplatz nach Nahrung. Eine Nutzung des Plangeltungsbereiches als maßgeblicher Habitatbestandteil des Nahrungshabitates ist auszuschließen.

6.2.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel

Durch Umsetzung des Vorhabens kommt es nicht zur Fällung von Bäumen. Es werden nur Grünlandflächen beansprucht. Durch die Errichtung von Gebäuden und die gärtnerische Gestaltung des Umfeldes entstehen wieder Sekundärbiotop für gebäudebrütende Vogelarten und Arten der Siedlungsgehölze. Die ökologische Funktion für die festgestellten Arten wird im Umfeld weiter erfüllt.

6.2.4 Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel

Vor dem Abbruch/Sanierung des ehemaligen Stallgebäudes ist das Gebäude nochmal artenschutzrechtlich zu begutachten. Da der genaue Zeitpunkt des Abbruches/Sanierung noch nicht feststeht können zwischenzeitlich artenschutzrechtliche Tatbestände insbesondere bezüglich der Brutvögel entstehen. Gegebenenfalls ist die abschließende Begutachtung des Gebäudes auf weitere Planungsphasen zu verlegen.

6.3 Reptilien

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen war potenziell von einer geringen Bedeutung für Reptilien auszugehen. Entsprechend erfolgt die Betrachtung dieser Artengruppe, um mögliche artenschutzrechtliche Tatbestände zu verifizieren bzw. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung ableiten zu können.

6.3.1 Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Reptilien erfolgte eine Kontrolle von natürlichen Verstecken und das Auslegen von Reptilienblechen im Gelände.

6.3.2 Ergebnisse

Im Gebiet wurden im Gelände Blindschleiche und Ringelnatter vor. Die Arten besitzen im Vorhabenbereich keine Vermehrungshabitate. Das Vorhabengebiet besitzt keine Bedeutung als maßgeblicher Habitatbestandteil für diese Arten. Das Vorkommen der Zauneidechse ist aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und im Ergebnis der Kartierung auszuschließen.

Tabelle 6: Artenliste der Reptilien im Untersuchungsgebiet

Artnamen		BArtSchV	RL MV	RL D	FFH-RL
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	Bg	3	-	-
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	Bg	3	V	-

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 3 Gefährdet
- 4 Selten, potentiell gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Bg Besonders geschützte Arten

Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

6.3.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien

Das Vorhabengebiet besitzt keine maßgebliche Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten. Es ist im Ergebnis der Begutachtung nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Reptilien auszugehen.

6.3.4 Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

6.4 Amphibien

Innerhalb des Vorhabengebietes bzw. im näheren Umfeld befinden sich keine Gewässer, die eine Funktion als Laichgewässer besitzen könnten. Die Bäk stellt das einzige Gewässer in der Nähe des Plangeltungsbereiches dar. In der Ortslage von Blankenhagen befindet sich ein Dorfteich. Das Umfeld ist jedoch gepflegt. Zwischen diesem Kleingewässer und dem Plangeltungsbereich befindet sich die vielbefahrene Dorfstraße. Aufgrund der Fehlers von Laichgewässern sowie der angrenzenden Ortslage ist eine Betroffenheit von gezielten Wanderungsbewegungen auszuschließen.

6.4.1 Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Amphibien erfolgten eine Kontrolle der Reptilienbleche und eine Suche nach potenziellen Verstecken im Zuge der Kartierung der anderen Artengruppen.

6.4.2 Ergebnisse

Im Plangeltungsbereich wurden nur einzelne Erdkröten und Moorfrösche vorgefunden. Eine maßgebliche Bedeutung des Plangeltungsbereiches als Migrationskorridor, Nahrungshabitat bzw. Winterquartier für Amphibien ist aufgrund des Vegetationsbestandes und der Siedlungsnähe auszuschließen. Die Bäk hat eine Bedeutung als Lebensraum für Amphibien. Diese Funktion bleibt jedoch erhalten und wird durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Tabelle 7: Artenliste der migrierenden Amphibien im Untersuchungsgebiet

Artnamen		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	Bg	3	-	-
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Sg	3	-	IV

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
- Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie

- II Art gemäß Anhang II
- IV Art gemäß Anhang IV
- V Art gemäß Anhang V

6.4.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es nicht zum Verlust von Laichgewässern bzw. sonstiger maßgeblicher Habitatbestandteile von Amphibien. Entsprechend ist nicht von einer artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit der Amphibien auszugehen. Gezielte Wanderungsbeziehungen durch das Gebiet bestehen nicht.

6.4.4 Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

6.6 Zusammenfassung der Ergebnisse

Tötungsverbot

Das Tötungsverbot bezieht sich auf die Tötung von Individuen, einschließlich der letalen Schädigung von Larvalstadien bzw. Gelegen der „Besonders geschützten“ und „Streng geschützten“ Arten. Dieses Tötungsverbot ist nach gutachterlicher Bewertung für die untersuchten Artengruppen auszuschließen.

Störungsverbot

Das Störungsverbot betrifft die Störung der Arten an maßgeblichen Habitatbestandteilen. Das Störungsverbot ist nach gutachterlicher Bewertung für die untersuchten Artengruppen auszuschließen.

Beseitigung von Niststätten

Es kommt potenziell zur Beseitigung von zwei genutzten geschützten Niststätten von Halbhöhlenbrütern. Dem gesetzlichen Schutz unterliegen Niststätten von Brutvogelarten, die ein und dieselbe Niststätte mehrjährig nutzen (Hausrotschwanz, Bachstelze) sowie die Brutplätze von Eulen, Falken und Greifvogelhorste. Weiterhin unterliegen Quartiere von Fledermäusen dem gesetzlichen Schutz. Der Gebäudeabbruch ist im weiteren Verfahren erneut zu bewerten, da zwischenzeitlich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eingetreten sein können.

7 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von CEF-Maßnahmen, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von Vorsorgemaßnahmen dargelegt und verifiziert.

7.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Greifvögel usw.). Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel die Habitatbestandteile im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen wie den Anbau von Nisthilfen oder die Schaffung der durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile funktionsgerecht herzustellen. Durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand vermieden.

Fledermäuse

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Brutvögel

Für die Artengruppe der Brutvögel sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Reptilien

Für die Artengruppe der Reptilien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Amphibien

Für die Artengruppe der Amphibien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

7.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonderer schutzwürdiger Arten zu verbessern. Diese Maßnahmen können im Zuge des allgemeinen Ausgleiches erfolgen und sind hier zu bilanzieren. Hierbei sind aber die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.

Fledermäuse

Als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme ist vor dem Abbruch/Sanierung des ehemaligen Stallgebäudes das Gebäude nochmal artenschutzrechtlich zu begutachten. Eine Begutachtung ist im Jahr vor der Baumaßnahme erforderlich, da zwischenzeitlich artenschutzrechtliche Tatbestände entstehen können.

Brutvögel

Als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme ist vor dem Abbruch/Sanierung des ehemaligen Stallgebäudes das Gebäude nochmal artenschutzrechtlich zu begutachten. Da der genaue Zeitpunkt des Abbruchs/Sanierung noch nicht feststeht können zwischenzeitlich artenschutzrechtliche Tatbestände insbesondere bezüglich der Brutvögel entstehen.

Reptilien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

Amphibien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

7.3 Vorsorgemaßnahmen

Vorsorgemaßnahmen sind Maßnahmen, die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände umzusetzen sind bzw. die im Zuge des allgemeinen Ausgleichs zur Umsetzung empfohlen werden.

Fledermäuse

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Brutvögel

Für die Artengruppe der Brutvögel sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Reptilien

Für die Artengruppe der Reptilien sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Amphibien

Für die Artengruppe der Amphibien sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

8 Rechtliche Zusammenfassung

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht bei Umsetzung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht.

9 Literatur

BAST, H.-D.O.G., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R.; NÖLLERT, A. & WINKLER, H.M. (1992): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

BOYE, P.; DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz.

DEUTSCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. - Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung der Deutsche Ornithologische Gesellschaft

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dez. 2008]. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

LABES, R., EICHSTÄDT, W., LABES, S., GRIMMBERGER, E. RUTHENBERG, H. & H. LABES (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere M/V, 1. Fassung, Hrsg. Umweltministerium des Landes M/V.

MEINIG, H., BOYE, P & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. - In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1987): Die Fledermäuse Europas: kennen-bestimmen-schützen- Stuttgart: Franck, Kosmos- Naturführer.

RYSLAVY T., BAUER H.-G., GERLACH B., HÜPPOP O., STAHER J., SÜDBECK P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30.September 2020.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern. 3. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Richtlinien und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009)

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)